OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604251/9/BMa/TK

Datum:
Linz, 27. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des G F G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.02.2021, GZ: BHSE/920150007743/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach der am 21.05.2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Datum/Zeit:	11.11.2020, 13.35 Uhr
Ort:	Weyer, B115 Str.km x, B 115 sogenannte Puntigamer Höhe (laut Doris).
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: x (A)

Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 16 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 90,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf mit Eingabe vom 19.02.2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, der Skoda Octavia des Anzeigers sei zu dicht auf den vor ihm fahrenden Sattelzug aufgefahren und daher sei die Sicht des Straßenzuges für diesen nicht gegeben gewesen. Er sei mit einem VW-Bus gefahren und habe eine höhere Sitzposition gehabt, er sei den beiden Fahrzeugen so lange hinterhergefahren, bis er ausreichend freie Sicht nach vorne gehabt hatte und die beiden Fahrzeuge überholen konnte.
Es wurde – konkludent – die Einstellung des Verfahrens beantragt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des

LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.05.2021.
An dieser hat der Bf teilgenommen, der geladene Zeuge wurde über Videoschaltung einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist am 11.11.2020 mit seinem VW-Bus auf der B 115 von Weyer/Enns in Richtung Altenmarkt/St. Gallen gefahren. Auf dieser Strecke hat er den Pkw Octavia, Komi KZ: x, der hinter einem Sattelzug hergefahren ist, überholt. Der Überholvorgang hat um 13:35 Uhr im Bereich von StrKm x bis x auf der B 115, im Bereich der sogenannten Puntigamer Höhe, stattgefunden. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf zunächst nur den Pkw des Anzeigers S überholt hat und diesen bei diesem Vorgang veranlasst hat, mit seinem Auto auf die rechte Seite auszuweichen um ein Touchieren der Autos zu verhindern und dieser dabei überdies abbremsen musste, sowie dass er den Sattelzug erst in einem zweiten Überholvorgang passiert hatte.
In der Anzeige, die Herr S am 11.11.2020 erstattet hatte, wurde von diesem angegeben, dass in dem Bereich der (aus seiner Sicht) unübersichtlichen Straßenstelle er und ein vor ihm fahrender Sattelzug vom Lenker des VW-Busses x überholt worden sei.
In seiner Beschwerde hat der Bf zum Überholvorgang angegeben, dass er beide Fahrzeuge in einem Vorgang überholt hatte.
Während des vom Bf durchgeführten Überholvorgangs war kein Gegenverkehr vorhanden. Eine Gefährdung des Lenkers S anlässlich des gegenständlichen vom Bf durchgeführten Überholvorgangs kann nicht festgestellt werden.

3.2. Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und der Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die Feststellung, dass es beim Überholvorgang und kurz danach keinen Gegenverkehr gegeben hat, ergibt sich überdies aus der Aussage des Zeugen S. Vom Zeugen S wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ der Überholvorgang in einer anderen Weise geschildert, als dieser nach seiner Schilderung in der Anzeige bei der LPD festgehalten wurde. Aus der Anzeige ist lediglich ein Überholvorgang ersichtlich, nicht jedoch, dass der Bf mit seinem Pkw das Fahrzeug des Herrn S „geschnitten“ hätte und ihn an den rechten Fahrbahnrand gedrängt hätte, sowie zum starken Abbremsen veranlasst hätte.

Vielmehr ergibt sich aus der in der Anzeige ersichtlichen Tatbeschreibung, dass in einer unübersichtlichen Straßenstelle der Anzeiger und ein vor ihm fahrender Sattelzug überholt wurden, woraus auf lediglich einen Überholvorgang geschlossen werden kann.
Auch in seiner Beschwerde hat der Bf nur einen Überholvorgang geschildert und nicht einen solchen, dass er zunächst nur den Pkw des Anzeigers und dann den Sattelzug überholt hätte. Der genaue Ablauf des Überholvorgangs konnte aufgrund der widersprüchlichen Angaben nicht festgestellt werden.
Glaubwürdig ist die Aussage des Bf, dass er aufgrund seiner höheren Sitzposition im VW-Bus einen anderen Blickwinkel auf den Straßenzug hatte, als der Anzeiger und daher sehr wohl erkennen konnte, dass kein Gegenverkehr ersichtlich war. Es konnte somit nicht festgestellt werden, dass es anlässlich des Überholvorgangs tatsächlich zu einer Gefährdung des Pkw-Lenkers S gekommen ist.
Dem Zeugen S, der bei seiner Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hinsichtlich des stattgefunden habenden Überholvorgangs eine von seinen Angaben anlässlich der Anzeigenerstattung abweichende Version des Überholvorgangs geschildert hatte, wird zugutegehalten, dass er sich vermutlich an den Vorgang nicht mehr exakt erinnern konnte.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:
a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist

3.3.2. Weil der gegenständliche Überholvorgang nicht widerspruchsfrei festgestellt werden konnte und es während des Überholvorgangs jedenfalls keinen Gegenverkehr gegeben hat, damit aber eine ganze Fahrbahnbreite dem Bf für das Überholen der beiden Fahrzeuge zur Verfügung gestanden ist, konnte nicht mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Autolenker S durch diesen Überholvorgang gefährdet oder behindert worden wäre. Damit aber ist im Zweifel zugunsten des Bf davon auszugehen, dass der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Weil der Ablauf des vorgeworfenen Überholvorgangs nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, war das Verfahren zugunsten des Bf im Zweifelsfall einzustellen.

Zu II. Zumal die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde noch solche zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach den Bestimmungen des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Er ist durch diese Entscheidung auch gar nicht beschwert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann